



Statuten der Militärwettkampfgruppe SVMLT

Gründungsversammlung vom 06.02.2016

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- 1 Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.
- II. Rechtsform, Sitz und Zweck des Verbandes**
- Rechtsform 2 Die Militärwettkampfgruppe SVMLT, nachfolgend MWG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Wohnsitz des Gruppenführers ist massgebend für das zuständige Gericht (ZGB, Art 56).
- Zweck 3 Die MWG ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes Mechanisierter und Leichter Truppen, mit dem Ziel an Nationalen und Internationalen Militärischen Anlässen teilzunehmen.
Die Pflege der Kameradschaft ist dabei eine Voraussetzung für das Erreichen der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit.
- III. Unterstellung**
- Unterstellung SVMLT 4 Die MWG ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes der Mechanisierten und Leichten Truppen (SVMLT).
- Rechte und Pflichten 5 Die Statuten des SVMLT sind für die MWG verbindlich.
- Abweichungen zu Zentralstatuten 6 Die Abweichungen zu den Verbandsstatuten SVMLT werden in diesen Statuten geregelt.
- Anlässe im Ausland 7 Der Kontakt zu ausländischen militärischen Kommandos erfolgt gemäss den Weisungen des Militärprotokolls, der ZV ist in Kenntnis zu setzen.
- IV. Mitgliedschaft**
- Zusammensetzung 8 Die MWG umfasst Aktivmitglieder und Gönner.
- Aufnahmebedingungen 9 Diszipliniertes, kameradschaftliches Verhalten ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in die MWG und zur Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten. Als militärischer Teilnehmer aufgenommen werden kann jeder aktive oder ehemalige Angehöriger der Armee, welcher die Rekrutenschule absolviert hat. Andere werden als Zivilteilnehmer geführt, Ausnahmen regelt der Stab.
- Aktivmitglieder 10 Kameraden, die den Mitgliederbeitrag der MWG bezahlen.
- Mitglieder ab dem 60. Altersjahr sind Veteranen.
- Mitglieder vom 15. bis 20. Altersjahr sind Junioren (J+S).
- Gönner 11 Sind Kameraden, die den Mindestgönnerbeitrag zahlen, um die Ziele der MWG zu unterstützen. Sie müssen nicht Mitglieder des SVMLT sein.
- V. Ehrungen / Titel**
- Ehrenmitglieder 12 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise für die MWG verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt.
- Freimitglieder 13 Verdiente Mitglieder der MWG oder Supporter. Sie werden als Gäste zu Gruppenanlässen eingeladen. Freimitglieder werden durch den Stab ernannt.

Ehemalige 14 Ehemalige sind Kameraden, die mit der MWG mindestens einmal an einem Nationalen oder Internationalen Wettkampf teilgenommen haben.

VI. Organisation

Organe 15 Die Organe der MWG sind:
- die Hauptversammlung (HV)
- der Stab
- die Rechnungsrevisoren

Geschäftsjahr 16 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Hauptversammlung

Durchführung 17 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, zwischen der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung des SVMLT statt.

Einladung 18 Die Mitglieder der MWG werden mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Traktanden 19 Die Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:
a. Appell
b. Wahl der Stimmenzähler
c. Genehmigung der Traktandenliste
d. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
e. Jahresbericht des Gruppenführers
f. Jahresrechnung
g. Bericht der Rechnungsrevisoren
h. Wahlen
- Gruppenführer
- Stab
- Rechnungsrevisoren
- Ehrenmitglieder
i. Mitgliederbeiträge
k. Tätigkeitsprogramm
l. Budget
m. Anträge
- des Stabes
- der Mitglieder
n. Verschiedenes

Anträge 20 Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form beim Gruppenführer eingetroffen sein.
Anträge, die erst nach dem vorgenannten Termin bzw. an der Hauptversammlung eingereicht werden, können, wenn sie bestritten werden, mit Zweidrittelmehrheit als erheblich erklärt werden.

Beschlussfähigkeit 21 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimm- und Wahlberechtigung 22 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder der MWG.

Stimmverfahren	23	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Gruppenführer den Stichentscheid. Ausnahmen: Art. 20, 50 und 54 dieser Statuten.
a.o. HV	24	Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, so oft es der Stab für erforderlich erachtet oder wenn es von einem Drittel der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder verlangt wird. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
Stab		
Aufgaben	25	Der Stab der MWG vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er besorgt die laufenden Geschäfte der MWG und hat die Pflicht, dessen Interessen zu wahren und dessen Gedeihen nach besten Kräften zu fördern.
Bestand	26	Der Stab der MWG besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Funktionen sind: <ul style="list-style-type: none">- Gruppenführer- Sekretär- Kassier- Chefbetreuer- Technische Kommission (VVA / Bewilligungen / Mutationen)- bis zu 4 weitere Mitglieder
Wahl	27	Die Mitglieder des Stabes werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können für weitere Amtsperioden bestätigt werden.
Konstituierung	28	Der Gruppenführer wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stab selbst. Die Aufgaben des Stabes werden in Pflichtenheften geregelt.
Rechte	29	Der Stab ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Im Besonderen bestimmt er die Delegierten für die Delegiertenversammlung des SVMLT.
Finanzkompetenz	30	Der Stab hat die Finanzkompetenz über eine einmalige, jährliche Ausgabe bis zu einem Betrag von CHF 1'000.--.
Sanktionsrecht	31	Gemäss Art. 37 und 38.
Beschlussfassung	32	Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stabsmitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Gruppenführer Stichentscheid. Geschäfte dringender Natur können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg schriftlich per Post oder E-Mail erledigt werden.

Rechnungsrevisoren

- Aufgaben 33 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und das Kassawesen der MWG und erstatten der HV darüber Bericht.
- Wahl 34 Die Hauptversammlung bestellt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtszeiten sind so zu staffeln, dass die Kontinuität sichergestellt werden kann.
Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stabes sein.

VII. Gruppentätigkeit

- Tätigkeitsprogramm 35 Die Hauptversammlung genehmigt das Tätigkeitsprogramm. Das Tätigkeitsprogramm enthält
- Nationale Anlässe
 - Internationale Anlässe
 - Training der Sektion
 - weitere Anlässe
 - Hauptversammlung und Schlussabend
- Teilnahmeberechtigung 36 Für die Teilnahme an Anlässen gelten die entsprechenden Wettkampfglemente.
- Sanktionen 37 Bei Fehlverhalten kann der Stab der MWG unter gleichzeitiger Meldung an den Zentralvorstand SVMLT Mitglieder aus der Sektion ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht während einem Monat nach Eröffnung ein Rekursrecht an den Zentralvorstand des SVMLT zu. Ein fristgerecht eingereicherter Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 38 Der Gruppenführer und sein Stellvertreter entscheiden bei unkameradschaftlichem Verhalten über die Berechtigung zur Teilnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds für das laufende Jahr. Der Entscheid ist endgültig.

VIII. Finanzen

- Grundsatz 39 Die MWG erstrebt keinen Gewinn. Entstehende Kosten werden den Mitgliedern nach Verursacherprinzip verrechnet.
- Einnahmen 40 Die Einnahmen der MWG bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen durch den SVMLT
 - Kapitalerträgen
 - Spenden und Legate
 - Verkaufserlöse von Militärwettkampfgruppenartikeln
- Kassawesen 41 Es werden die folgenden Kassen geführt:
- Gruppenkasse
 - Fonds gemäss Beschlüssen der Hauptversammlung.

Mitgliederbeiträge	42	<p>Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dem Gruppenbeitrag, den die Aktivmitglieder zur Deckung der administrativen und betrieblichen Ausgaben der MWG bezahlen.- Dem Verbandsbeitrag SVMLT der nur bei Erstmitgliedern erhoben wird.- Für Erstmitglieder SVMLT wird zusätzlich der Betrag des Verbandsorganes „MLT-TML“ erhoben. <p>Bei Mehrfachmitgliedschaften wird der Verbandsbeitrag nur von jener Sektion erhoben, bei der das Mitglied Erstmitglied ist. Erstmitglied ist man in der Regel in jener Sektion, in die man zuerst eingetreten ist.</p>
Gönnerbeiträge	43	<p>Gönner zahlen jährlich einen Mindestbeitrag, den die Hauptversammlung festlegt. Dieser Beitrag ist zweckgebunden.</p>
Spenden und Legate	44	<p>Sofern der Spender- oder Legat-Verfasser den Verwendungszweck nicht selber festgelegt hat, entscheidet der Stab über die Verwendung.</p>
Beitragsbefreiungen	45	<p>Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Gruppenbeitrages der MWG entbunden.</p>
Entschädigungen	46	<p>Den Stabsmitgliedern, Betreuern, Rechnungsrevisoren und Delegierten kann eine Entschädigung gemäss Spesenreglement aus der Gruppenkasse bezahlt werden.</p>
Finanzielle Haftung	47	<p>Für die Verbindlichkeiten der MWG haftet ausschliesslich das Vermögen der MWG. Jede persönliche Haftung des Stabes und der MWG-Mitglieder für Verbindlichkeiten der MWG ist ausgeschlossen.</p>
		<p>IX. Versicherung</p>
Versicherung	48	<p>Alle Mitglieder sind aufgrund besonderer Verträge des SVMLT gegen Unfall und Haftpflicht versichert, sofern keine Deckung durch die Militärversicherung vorliegt.</p>
Versicherungsansprüche	49	<p>Versicherungsansprüche sind durch den Stab gemäss den Vorschriften der Regulative geltend zu machen.</p> <p>Unfälle und Ereignisse, die eine Haftpflicht begründen könnten, sind dem Zentralsekretär innert 24 Stunden zu melden.</p>
		<p>X. Auflösung der Militärwettkampfgruppe</p>
Auflösung	50	<p>Die MWG kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 12 Aktivmitglieder für den Fortbestand erklären.</p>
Neugründung	51	<p>Bei der Auflösung der MWG sind das verbleibende Vermögen und Inventar an den Zentralvorstand SVMLT abzuliefern. Diese Hinterlassenschaft wird bei einer allfälligen Neugründung einer Militärwettkampfgruppe SVMLT innerhalb von fünf Jahren an diese übergeben.</p>

XI. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----------------------|----|---|
| Fehlende Bestimmungen | 52 | Bei Angelegenheiten, zu denen die Statuten des SVMLT und der MWG keine Bestimmungen enthalten, entscheidet <ul style="list-style-type: none">- 1. Priorität, der Stab- 2. Priorität, die Hauptversammlung. |
| Abgabe | 53 | Die Statuten werden jedem Mitglied der MWG auf Verlangen ausgehändigt. Mit der Teilnahme an der MWG-Tätigkeit anerkennt es automatisch alle darin enthaltenen Weisungen. |
| Revision | 54 | Eine Änderung der Statuten der MWG kann von der Hauptversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Statutenänderungen müssen durch den Zentralvorstand des SVMLT genehmigt werden. |
| Inkraftsetzung | 56 | Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 06.02.2016, vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand SVMLT, in Kraft. |

06.02.2016

Der Gruppenführer



Oblt Kräuchi Martin

Der Sekretär



Major i Gst Siegenthaler Adrian

Genehmigt im Namen des Zentralvorstandes SVMLT

Datum:

Der Zentralpräsident SVMLT

Hptm Schönenberger Roman

Der Zentralsekretär SVMLT

Adj Uof Wälchli Bernhard